

---

## S 1 AS 555/16 (SG Schleswig)

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                                 |
|---------------|-------------------------------------------------|
| Land          | Schleswig-Holstein                              |
| Sozialgericht | Schleswig-Holsteinisches<br>Landessozialgericht |
| Sachgebiet    | Grundsicherung für Arbeitsuchende               |
| Abteilung     | 3                                               |
| Kategorie     | Urteil                                          |
| Bemerkung     | -                                               |
| Rechtskraft   | -                                               |
| Deskriptoren  | -                                               |
| Leitsätze     | -                                               |
| Normenkette   | -                                               |

#### 1. Instanz

|              |                              |
|--------------|------------------------------|
| Aktenzeichen | S 1 AS 555/16 (SG Schleswig) |
| Datum        | 06.08.2018                   |

#### 2. Instanz

|              |               |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 3 AS 109/18 |
| Datum        | 31.01.2020    |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Schleswig vom 6. August 2018 wird als unzulässig verworfen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt im Berufungsverfahren die Fortsetzung seines Verfahrens S 1 AS 585/15 und Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 1. Mai 2008 bis 31. Juli 2011.

Mit seiner am 31. Dezember 2015 bei dem Sozialgericht Schleswig erhobenen Klage (S 1 AS 585/15), der er ein Mitwirkungsschreiben des Beklagten vom 4. Dezember 2015 sowie sein Antwortschreiben vom 4. Dezember 2015 beifügt hat, hat der Kläger ausgeführt, dass sich der Beklagte auf dubiose Vorwürfe beziehe und Erklärungen bzw. Unterlagen anfordere, für die es keine seriösen Unterlagen gebe, die er vorlegen könne. Er fordere den Beklagten auf, mit sofortiger Wirkung Leistungen nach dem SGB II zu erbringen. Mit dem genannten Schreiben vom 4.

---

Dezember 2015 forderte der Beklagte den Klger auf, zu seinem Antrag fr den Leistungszeitraum 1. Mai 2008 bis 31. Juli 2011 weitere Erklrungen und Unterlagen einzureichen, um die Hilfebedrftigkeit fr den genannten Zeitraum prfen zu knnen. Der Klger erwiderte mit Schreiben vom 4. Dezember 2015, dass er aufgrund gesundheitlicher Beschwerden um eine Fristverlngerung bitte; zudem knne er die Anforderung von Unterlagen teilweise nicht nachvollziehen.

Das Sozialgericht hat den Klger mit gerichtlichen Verfgungen vom 4. Januar 2015 und 11. Januar 2015 gebeten klarzustellen, ob das Verfahren als Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gelten solle. Der Klger hat hierauf nicht reagiert. Mit Schreiben vom 4. Februar 2016 hat das Gericht dem Klger daraufhin mitgeteilt, dass das Verfahren nunmehr als regulres Klageverfahren durchgefhrt werde.

Der Beklagte hat in dem Verfahren S 1 AS 585/15 mitgeteilt, dass fr den Zeitraum 1. Mai 2008 bis 31. Juli 2011 ein bestandskrftiger Versagungsbescheid am 14. Dezember 2015 erlassen worden sei.

Das Sozialgericht hat den Klger mit Schreiben vom 11. Februar 2016 aufgefordert mitzuteilen, gegen welchen Bescheid/Widerspruchsbescheid des Beklagten sich seine Klage wende und fr welchen Zeitraum (hher) Leistungen begehrt werden wrden. Mit weiterem gerichtlichen Schreiben vom 6. Mai 2016 hat das Gericht den Klger â nachdem er das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes S 25 AS 3/16 ER fr erledigt erklrt hatte â aufgefordert mitzuteilen, ob sich das hiesige Verfahren erledigt habe; andernfalls werde um die Zusendung einer Klagebegrndung gebeten. Das Sozialgericht hat den Klger mit Schreiben vom 7. Juni 2016 an die Erledigung dieser Verfgung erinnert. Eine Reaktion des Klgers erfolgte nicht.

Mit prozessleitender Verfgung vom 8. Juli 2016 hat die Vorsitzende den Klger zum Betreiben des Verfahrens aufgefordert. Sie hat den Klger um Angabe gebeten, gegen welchen Bescheid sich die Klage richte, ob gegen diesen Bescheid Widerspruch erhoben worden sei und fr welchen Zeitraum mit dieser Klage Leistungen nach dem SGB II begehrt werden. Zudem hat sie um bersendung des Bescheides/Wider-spruchsbescheides gebeten. Das Schreiben hat unter Bezugnahme auf [Â§ 102 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) den Hinweis enthalten, dass das Verfahren als zurckgenommen gelte, wenn er es trotz Aufforderung des Gerichts lnger als drei Monate nicht betreibe. Das Gericht hat den Klger konkret zum Betreiben des Verfahrens sowie zur bersendung der benannten Ausknfte binnen der 3-Monatsfrist aufgefordert. Diese Verfgung hat die Vorsitzende mit vollem Namen unterzeichnet. Das Schreiben wurde dem Klger laut Postzustellungsurkunde am 12. Juli 2016 persnlich bergeben.

Der Klger hat hierauf mit Schreiben vom 4. August 2016 reagiert und u.a. mitgeteilt, dass es ihm bisher nicht mglich gewesen sei, zu reagieren. Er halte an seiner erneuten Klage jedoch fest und bitte um Fristverlngerung von 2 Wochen, um eine Klagebegrndung zu formulieren und entsprechende Anlagen zusammenzustellen. Weitere Schreiben des Klgers zu diesem Verfahren gingen

---

bei dem Sozialgericht nicht ein. Das Sozialgericht hat daraufhin das Verfahren am 14. November 2016 wegen [ÄS 102 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) ausgetragen und die Beteiligten informiert, dass die Klage wegen Nichtbetreibens als zurückgenommen gelte.

Mit Schreiben vom 22. November 2016 hat der Kläger sinngemäß die Fortsetzung des Verfahrens beantragt, die das Sozialgericht Schleswig unter dem Aktenzeichen [S 1 AS 555/16](#) in das Prozessregister eingetragen hat. Zur Begründung hat der Kläger vorgetragen, dass er seit dem 1. April 2016 Altersrente beziehe und sich in den Monaten davor mit Entscheidungen vieler Behörden auseinandersetzen müsse, er zudem ehrenamtlich tätig sei und sich auch um gesundheitlich eingeschränkte Nachbarn kümmere. Vor diesem Hintergrund beantrage er die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Er begehere die Nachzahlung ihm vorsätzlich und rechtswidrig vorenthaltener Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum von 2008 bis 2011. Der erneuten Versagung der Leistungen nach dem SGB II seien seitens des Beklagten wiederholt Nachfragen zu seinen Kontoeingängen vorausgegangen. Seine Ausführungen hierzu seien von dem Beklagten nicht akzeptiert worden. Durch die Versagung seien ihm nicht nur die Leistungen nach dem SGB II vorenthalten worden, sondern aufgrund der fehlenden Beiträge zur Rentenversicherung erfolge nicht die 9/10 Regelung und erhalte nur eine sehr geringe Rente. Auch habe die Versagung dazu geführt, dass Krankenversicherungsbeiträge nicht gezahlt worden seien, er Mietschulden in Höhe von 8.055,11 EUR habe und auch die GEZ-Beiträge nicht übernommen worden seien.

Der Kläger hat sinngemäß beantragt,

das Verfahren S 1 AS 585/15 fortzuführen und ihm für die Zeit vom 1. Mai 2008 bis 31. Juli 2011 Leistungen nach dem SGB II zu gewähren.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat er ausgeführt, dass weder die ehrenamtliche Tätigkeit noch die angeführten Streitverfahren mit der Deutschen Rentenversicherung für eine Fortsetzung des Verfahrens angeführt werden könnten, da der Kläger das Verfahren dennoch hätte betreiben können. Im übrigen habe der Kläger für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. März 2016 ungekürzte Leistungen nach dem SGB II erhalten. Seit dem 1. April 2016 beziehe er aufstockende Leistungen nach dem SGB XII.

Nach Anhörung der Beteiligten zum beabsichtigten Vorgehen hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 6. August 2018 die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die fortzuführende Klage habe keine Aussicht auf Erfolg. Die Betreibensaufforderung, die dem Kläger ordnungsgemäß zugestellt worden sei, genüge formellen Anforderungen,

---

insbesondere sei sie von der Vorsitzenden mit vollständigem Namen unterzeichnet worden. Die Voraussetzungen für eine Rücknahmefiktion lägen hingegen nicht vor, so dass in der Sache zu entscheiden sei. Die Klage sei jedoch bereits unzulässig. Dem Schriftsatz des Klägers vom 17. Januar 2017 und den sodann im Verfahren eingereichten Unterlagen sei zu entnehmen, dass der Kläger Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum 1. Mai 2008 bis 31. Juli 2011 begehrt. Dieses Begehren könne der Kläger nur mit einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage gem. [§ 54 Abs. 1 und 4 SGG](#) verfolgen. Zwar habe der Beklagte einen Ablehnungsbescheid nicht erlassen, sondern allein einen bestandskräftigen Versagungsbescheid vom 14. Dezember 2015 wegen fehlender Mitwirkung. Es bleibt dem Kläger jedoch unbenommen, die Mitwirkungshandlung vorzunehmen mit der Folge, dass der Beklagte dann eine Entscheidung nach [§ 67](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) zu treffen habe.

Gegen den dem Kläger am 30. August 2018 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 2. Oktober 2018 (Dienstag) bei dem Sozialgericht Schleswig eingegangene Berufung vom "12. Januar 2018", mit der er gleichzeitig die Wiedereinsetzung beantragt. Er habe wegen fehlender finanzieller Mittel nur wenige Möglichkeiten, sich Rechtsberatung durch persönliche Gespräche einzuholen. Rechtsanwältin S habe ihm mit Schreiben vom 17. September 2018, bei ihm eingegangen am 19. September 2018, mitgeteilt, keine Kapazitäten zu haben. Seine Bemühungen um anderweitige anwaltliche Vertretung mit Hilfe der Rechtsanwaltskammer seien ohne Erfolg geblieben. Angesichts seiner vielfältigen Arbeiten habe er den Fristablauf übersehen und bitte nunmehr um Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Das Sozialgericht hat das Schreiben Zuständigkeitshalber an das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht weitergeleitet.

Ergänzend trägt der Kläger vor: Sein Laptop mit wichtigen Unterlagen sei auch in dieser Sache anlässlich eines Hacker-Angriffs beschädigt worden und die Datenwiederbeschaffung verlaufe nur schleppend. Im Übrigen habe das Sozialgericht Schleswig bereits mit Beschluss vom 12. Dezember 2008 festgestellt, dass die Vorenthaltung von Leistungen seitens des Beklagten rechtswidrig sei; gleichwohl verweigere das Sozialzentrum K mit Schreiben vom 9. Februar 2009 die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II unter Hinweis darauf, dass das Klageverfahren abgewartet werden müsse. Ergänzend reicht der Kläger weitere Unterlagen zur Akte, u.a. an das Sozialgericht Schleswig gerichtete Schriftsätze vom 12. Januar 2018 ([S 1 AS 555/16](#)) und 17. Januar 2017 ([S 1 AS 555/16](#)), das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 2008 im Verfahren S 25 AS 1468/06 mit dem gerichtlichen Hinweis zum Verfahren S 25 AS 1385/08.

Der Kläger beantragt nach dem Inhalt der Akten,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Schleswig vom 8. August 2018 aufzuheben, das Verfahren S 1 AS 585/15 fortzuführen und den Beklagten zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 1. Mai 2008 bis 31. Juli 2011 Leistungen nach dem SGB II zu gewähren.

---

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung weist der Beklagte darauf hin, dass der Gerichtsbescheid rechtskräftig geworden sei, da der Kläger es versäumt habe, rechtzeitig Berufung einzulegen. Wiedereinsetzungsgründe seien nicht ersichtlich, da der Kläger keine konkreten Gründe für das Fristversäumnis benannt habe.

Mit Beschluss vom 14. Januar 2019 hat der Senat nach Anhörung der Beteiligten zum beabsichtigten Verfahren die Berufung nach [§ 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern übertragen.

Die den Kläger betreffenden Verwaltungsakten des Beklagten und die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens sowie des Klagverfahrens S 1 AS 585/15 haben vorgelegen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Hierauf wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Aufgrund des Beschlusses des Senats vom 9. Januar 2020 konnte die Berichterstatterin gemäß [§ 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) als Einzelrichterin zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheiden.

Trotz des Nichterscheins des Klägers in der mündlichen Verhandlung konnte der Senat den Rechtsstreit verhandeln und entscheiden, denn ausweislich des Zustellnachweises ist der Kläger ordnungsgemäß von dem wunschgemäß auf 13. 00 Uhr umgelegten Termin mit Postzustellurkunde vom 18. Dezember 2019 benachrichtigt und darauf hingewiesen worden, dass auch im Falle seines Ausbleibens entschieden werden kann ([§ 110 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)).

Die Berufung des Klägers ist unzulässig, da sie nicht in der gesetzlichen Frist eingelegt worden ist.

Gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Schleswig vom 6. August 2018 ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, da Leistungen für mehr als ein Jahr im Streit stehen.

Gemäß [§ 151 Abs. 1 SGG](#) ist die Berufung beim Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen, wobei die Berufungsfrist auch gewahrt ist, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird ([§ 151 Abs. 2 SGG](#)).

---

Der Gerichtsbescheid vom 6. August 2018 ist dem Kl ger ausweislich der Postzustellurkunde am 30. August 2018 pers nlich  bergeben worden. Die Monatsfrist zur Einlegung der Berufung hat, da der 30. September 2018 auf einen Sonntag fiel, am 1. Oktober 2018 (vgl. [   151 Abs. 1](#) und 2, [   64 Abs. 1, Abs. 2](#) Satz und Abs. 3 SGG) geendet, was zur Folge hat, dass die erst am Dienstag, dem 2. Oktober 2018 beim Sozialgericht per Fax eingegangene Berufung nicht mehr innerhalb der Berufungsfrist erhoben worden und daher als unzul ssig zu verwerfen ist ([   158 SGG](#)).

Dem Kl ger ist auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem   [   67 SGG](#) i.V.m. [   153 Abs. 1 SGG](#) zu gew hren.

[   67 SGG](#) sieht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, sofern der Antrag binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses gestellt und die Tatsachen zur Begr ndung des Antrags glaubhaft gemacht worden sind, sowie innerhalb der Antragsfrist die vers umte Rechtshandlung nachgeholt worden ist. Dar ber hinaus darf seit dem Ende der vers umten Frist i.d.R. nicht bereits ein Jahr vergangen sein (vgl. [   67 Abs. 3 SGG](#)).

Ein Fristvers umnis eines schuldlosen (   276 Abs. 1 Satz 2,    827 Satz 1,    104 Nr. 2 BGB) Beteiligten erfolgt ohne Verschulden, wenn dies weder vors tzlich noch fahrl ssig geschieht. Vors tzlich handelt, wer das Fristvers umnis zumindest billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz). Fahrl ssig handelt, wer diejenige Sorgfalt au er Acht l sst, die einem gewissenhaften Prozessf hrenden, der seine Rechte und Pflichten sachgem   wahrnimmt, nach den Gesamtumst nden des konkreten Falles zuzumuten ist und deshalb die M glichkeit der Fristvers umnis entweder gar nicht voraussieht (unbewusste Fahrl ssigkeit) oder nicht vermeidet (bewusste Fahrl ssigkeit; vgl. Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 9. Oktober 2012    [B 5 R 196/12 B](#), Rn. 5, juris). Das Vergessen einer fristwahrenden Handlung begr ndet in der Regel Verschulden (Bundesgerichtshof [BGH], Beschluss vom 13. Februar 2003    [V ZR 422/02](#), Rn. 11).

Vorliegend ist weder ausreichend dargelegt noch glaubhaft gemacht, dass die Berufungsfrist ohne Verschulden des Kl gers vers umt wurde. Denn der Kl ger hat selbst einger umt, den Fristablauf  bersehen zu haben. Zudem ist ihm aus vorangegangenen Verfahren vor dem erkennenden Senat (L 3 AS 11/09 und L [3 B 48/09](#) AS NZB) bekannt, dass ein Vertretungszwang f r Verfahren am Landessozialgericht nicht besteht, er mithin nicht gehindert war, die Berufung fristwahrend selbst einzulegen. Der Umstand, dass er geeignete anwaltliche Unterst tzung nicht gefunden haben will, stellt insoweit kein unvorhersehbares Ereignis und damit keinen Grund dar, der eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen k nnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [   193 Abs. 1 SGG](#).

Gr nde f r die Zulassung der Revision gem   [   160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht

---

vor.

Erstellt am: 06.07.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024